

II-4037 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No.255/A
Präs.: 3. DEZ. 1991
.....

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz 1989
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Glücksspielgesetz 1989, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1991, wird wie
folgt geändert:

1. § 17 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Bund sorgt für die generelle mediale Unterstützung,
ausgenommen die Werbung im engeren Sinne wie insbesondere
Inserate und Werbesendungen, der vom Konzessionär betriebenen
Spiele. Zu diesem Zweck kann der Konzessionär von der von ihm
gemäß Abs. 3 abzuführenden Konzessionsabgabe die von ihm
geleisteten Beträge für die generelle mediale Unterstützung im
folgenden Ausmaß von der von ihm für ein Kalenderjahr zu
leistenden Konzessionsabgabe abziehen:

von den ersten 1 850 Mill.S an Konzessionsabgabe 15 vH,
von allen weiteren Beträgen an Konzessionsabgabe 4 vH.

2. Dem § 59 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 17 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1991 ist auf die ab 10. März 1992 fällige Konzessionsabgabe anzuwenden."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Begründung

Derzeit ermächtigt der Bund den Konzessionär jährlich mit acht Kontrahenten Verträge nach § 17 Abs. 7 des Glücksspielgesetzes (GSpG) idgF abzuschließen. Nach dieser Bestimmung sorgt der Bund für die generelle mediale Unterstützung, ausgenommen Werbung im engeren Sinn, der vom Konzessionär betriebenen Spiele. Diese mediale Unterstützung wird im wesentlichen von elektronischen und Printmedien durchgeführt. Die Kosten (1990 rund 293 Mio S) trägt der Bund, veranschlagt unter dem Ansatz 1/50128.

Durch die ggstl. Novelle wird die mediale Unterstützung in die Eigenverantwortung des Konzessionärs übergeben. Der Konzessionär wäre jedoch nicht in der Lage, die Kosten für die mediale Unterstützung zur Gänze zu tragen, weshalb die Novelle einen degressiven Steuerabzugsposten enthält. Der Bundesertrag aus dem Glücksspielmonopol wird durch die ggstl. Novelle, unter Berücksichtigung des Entfalls der bisher vom Bund getragenen Kosten der medialen Unterstützung, um etwa 50 Millionen Schilling p.a. steigen und dient die Novelle auch der Verwaltungsvereinfachung.